

messene Belohnung, wenn er seiner Anzeigepflicht freiwillig nachgekommen ist. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Fund in Ausführung eines hierauf gerichteten beruflichen oder sonstigen Auftrages erfolgte.

## Sechster Teil

### Erbrecht

#### Erstes Kapitel

#### Allgemeine Bestimmungen

##### §362

#### Aufgaben und Ziele

(1) Das Erbrecht sichert eine mit dem Willen des Erblassers, seinen familiären Bindungen und den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Verteilung des Nachlasses. Es gewährleistet jedem Bürger das Recht, über sein Eigentum durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zu bestimmen.

(2) Das Erbrecht regelt den Übergang des Eigentums eines verstorbenen Bürgers (Nachlaß) auf die Erben, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Erben sowie deren Verhältnis zueinander. Es regelt Aufgaben der Staatlichen Notariate bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten.

##### §363

#### Erbfolge, Erbfähigkeit

(1) Der Erbfall tritt mit dem Tode ein. Der Nachlaß geht kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge auf einen oder mehrere Erben über.

(2) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebt oder bereits gezeugt ist und nach dem Erbfall lebend geboren wird.

(3) Durch Testament kann auch der Staat, ein Betrieb oder eine Organisation als Erbe eingesetzt werden.

#### Zweites Kapitel

#### Gesetzliche Erbfolge

##### §364

#### Grundsatz

(1) Das gesetzliche Erbrecht richtet sich nach der Erbfolgeordnung der §§ 365 bis 369 dieses Gesetzes.

(2) Verwandte der nachfolgenden Ordnung sind nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Erbe einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Ein zur Zeit des Erbfalles lebender Nachkomme schließt die Nachkommen von der Erbfolge aus, die durch ihn mit dem Erblasser verwandt sind.

#### Erbrecht des Ehegatten und der Kinder

##### §365

(1) Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Sie erben zu gleichen Teilen, der Ehegatte jedoch mindestens ein Viertel des Nachlasses. Dem Ehegatten stehen neben seinem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände zu.

(2) An die Stelle eines Kindes, das zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt, treten dessen Kinder, die zu gleichen Teilen erben.

(3) Der Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten besteht aus seinem Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten sowie aus seinem Alleineigentum. Für die Feststellung des Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

##### §366

Der Ehegatte erbt allein, wenn Nachkommen des Erblassers nicht vorhanden sind.

##### §367

#### Erbrecht der Eltern und deren Nachkommen

(1) Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen.

(2) Leben die Eltern zur Zeit des Erbfalles, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Elternteil nicht mehr, erbt der überlebende Elternteil allein.

(3) An die Stelle der vor dem Erbfall verstorbenen Eltern treten die Nachkommen nach den Bestimmungen für die Erbfolge in der 1. Ordnung.

##### §368

#### Erbrecht der Großeltern und deren Nachkommen

(1) Gesetzliche Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalles alle Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt ein Teil eines Großelternpaares nicht mehr, erbt der andere dessen Erbteil mit. Lebt ein Großelternpaar nicht mehr, sind aber Nachkommen vorhanden, geht der Erbteil des Großelternpaares zu gleichen Teilen auf die Nachkommen über.

(4) Lebt ein Großelternpaar nicht mehr und sind keine Nachkommen vorhanden, erben die anderen Großeltern oder deren Nachkommen allein.

(5) Im übrigen gelten für das Eintrittsrecht der Nachkommen die Bestimmungen für die Erbfolge der 1. Ordnung.

##### §369

#### Erbrecht des Staates

(1) Sind keine Erben bis zur 3. Ordnung vorhanden, ist der Staat gesetzlicher Erbe.

(2) Mit dem Erbfall geht der Nachlaß in Volkseigentum über. Nadilaßverbindlichkeiten werden bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses beglichen. Hat ein Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, werden die ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen beglichen, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Nachlaß entstanden sind.

(3) Gehören Grundstücke oder Gebäude zum Nachlaß, erlöschen die darauf ruhenden Belastungen. Für die Ablösung der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen gelten besondere Rechtsvorschriften.

#### Drittes Kapitel

#### Testamentarische Erbfolge

##### Erster Abschnitt

#### Testament

##### §370

#### Errichtung des Testaments

(1) Der Erblasser kann über sein Eigentum durch Testament verfügen. Er muß volljährig und handlungsfähig sein.

(2) Ein Testament kann nur vom Erblasser persönlich errichtet werden.

(3) Verfügt der Erblasser nicht durch Testament über sein Eigentum, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.